

Zürich, 19. Juni 2017

Mitgliederinformation Nr. 1/2017

- Internationale Angelegenheiten
- Präzisierungen per 1. Januar 2018 *betreffend die Erhebung und Abrechnung der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen, bei welchen im Realisierungsjahr (Zeitpunkt der Zahlung) das Arbeitsverhältnis / Auftragsverhältnis nicht mehr besteht*

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend finden Sie Informationen und Änderungen im Bereich der AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen.

1. Internationale Angelegenheiten

1.1 Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und China

Inkrafttreten

Das Sozialversicherungsabkommen mit China tritt am 19. Juni 2017 in Kraft.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Rechtsvorschriften der beiden Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und der Invalidenversicherung (AHV/IV). Ebenfalls geregelt ist die Rückvergütung der AHV-Beiträge.

Entsendungsbescheinigung

Die Entsendungsbescheinigung der Schweiz bezieht sich auf die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung (AHV/IV). Das Abkommen sieht vor, dass auch die nichterwerbstätigen beglei-

tenden Familienangehörigen in der schweizerischen AHV/IV versichert bleiben. Nichterwerbstätige Ehegatten müssen sich bei der Ausgleichskasse des erwerbstätigen Ehegatten melden.

Die Entsendungsbescheinigung Chinas bezieht sich auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die nichterwerbstätigen begleitenden Familienangehörigen bleiben in der chinesischen Rentenversicherung versichert.

Die Entsendedauer beträgt maximal 72 Monate (Artikel 4 des Abkommens). Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Übergangsregelung (Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens)

- Arbeitnehmende, die bereits vor dem Inkrafttreten als "Entsandte" für ihren chinesischen Arbeitgeber in der Schweiz im Einsatz waren, müssen der zuständigen Ausgleichskasse grundsätzlich innert 3 Monaten ab Inkrafttreten des Abkommens eine von den zuständigen chinesischen Behörden ausgestellte Entsendungsbescheinigung unterbreiten, wenn sie sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz (AHV/IV) befreien lassen wollen (frühestens ab Inkrafttreten des Abkommens).
- Arbeitnehmende, die bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens für ihren schweizerischen Arbeitgeber in China als "Entsandte" im Einsatz waren, müssen grundsätzlich innert 3 Monaten ab Inkrafttreten des Abkommens den zuständigen chinesischen Behörden eine von der zuständigen Ausgleichskasse ausgestellte Entsendungsbescheinigung unterbreiten, wenn sie sich von der Versicherungspflicht in China befreien lassen wollen. Die Ausgleichskasse stellt die Bescheinigung aus, sofern die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind (Beginn der Entsendung frühestens ab Inkrafttreten des Abkommens).

Arbeitgeber beantragen die Bescheinigung bei ihrer Ausgleichskasse mit dem dafür vorgesehenen Formular "Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland":

www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/view/4273/lang:deu/category:128

Bemerkungen

Es ist zu beachten, dass das Abkommen nicht für die Gebiete von Hongkong, Taiwan und Macao anwendbar ist.

1.2 Kündigung Weiterführung der obligatorischen Versicherung

Wir haben in letzter Zeit vermehrt festgestellt, dass bei Versicherten mit einem von unserer Ausgleichskasse bewilligten Gesuch um Weiterführung der obligatorischen Versicherung, beim Versicherungsende (z.B. Rückkehr in die Schweiz resp. Erwerbsaufgabe für den Schweizer Arbeitgeber im Ausland) vergessen wird, von der Versicherung zurückzutreten.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können in gegenseitigem Einverständnis und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats von der Versicherung zurücktreten.

Wir bitten Sie dafür besorgt zu sein, dass uns das Versicherungsende (z.B. Rückkehr in die Schweiz resp. Erwerbsaufgabe für den Schweizer Arbeitgeber im Ausland) immer mittels Kündigung auf dem bewilligten Gesuch um Weiterführung der obligatorischen Versicherung mitgeteilt wird.

1.3 Nichterwerbstätige Personen, die ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten

Bitte beachten Sie, dass beim Versicherungsende einer im Ausland tätigen versicherten Person (Ende Entsendung oder Kündigung der Weiterführung der obligatorischen Versicherung), auch für den nicht-erwerbstätigen Ehegatten, für den von unserer Ausgleichskasse ein Beitrittsgesuch bewilligt wurde, mittels schriftlicher Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats von der Versicherung zurückgetreten werden muss.

2. Präzisierungen per 1. Januar 2018 betreffend die Erhebung und Abrechnung der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen, bei welchen im Realisierungsjahr (Zeitpunkt der Zahlung) das Arbeitsverhältnis / Auftragsverhältnis nicht mehr besteht

Das wichtige Merkblatt betreffend diese Thematik finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

www.ak81.ch/Formulare/Merkblatt-nachtraegliche-Lohnzahlungen.pdf

Wir bitten Sie, dieses eingehend zu studieren und Ihre Lohnbuchhaltungssysteme spätestens per 1. Januar 2018 anzupassen, damit die Abrechnung der Beiträge ab diesem Datum korrekt erfolgen kann.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»